



## Notare Oppelt & Löbbbecke

### Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Bitte beachten Sie folgende

#### Hinweise

entsprechend der aktuellen Rechtslage und den Empfehlungen der Bundesnotarkammer und der Notarkammer Baden-Württemberg:

1. Der **Zutritt** zur Geschäftsstelle ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** möglich.
2. Nach der geltenden CoronaVO des Landes Baden-Württemberg<sup>1</sup> besteht eine **Pflicht**, in den Büroräumen eine **FFP2-Mund- und Nasenbedeckung** zu tragen.<sup>2</sup> Bitte bringen Sie eine solche möglichst selbst mit. Bei Bedarf halten wir einige FFP2-Masken am Empfang bereit.
3. Innerhalb der Büroräume ist zu allen anderen Personen – auch zu unseren Mitarbeitern – ein **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten (ausgenommen Angehörige des eigenen Hausstands).
4. Personen, die – jeweils innerhalb der letzten 14 Tage –
  - **typische Symptome einer Infektion** mit dem Coronavirus aufweisen (Fieber ab 38 °C; trockener Husten, der nicht Folge einer chronischen Erkrankung wie z.B. Asthma ist; Störung des Geschmacks- und Geruchssinns), oder
  - selbst an dem Coronavirus erkrankt sind oder waren, oder
  - **mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person Kontakt hatten**, oderdürfen die Geschäftsstelle **nicht betreten**.
5. **Allen Begleitpersonen**, deren persönliche Anwesenheit nicht zwingend nach dem Beurkundungsgesetz oder aus anderen triftigen Gründen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Makler u.ä.) erforderlich ist, können wir derzeit leider **keinen Zutritt** zu den Büroräumen ermöglichen. Wir bitten dringend darum, **Kinder** möglichst anderweitig betreuen zu lassen.

---

<sup>1</sup> Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15.09.2021 i.d.F. v. 12.01.2022.

<sup>2</sup> oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung/Atemschutzmaske, beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken; eine Ausnahme besteht nach der CoronaVO u.a. für Personen, die - in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung - glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

6. Wir behalten uns vor, reine Besprechungstermine (also Beratungen ohne Beurkundungen oder Beglaubigungen) in geeigneten Fällen nur telefonisch nach Terminvereinbarung durchzuführen.
7. Derzeit kann es bei allen Gerichten (einschließlich Handelsregister und Grundbuchamt) und Behörden zu erheblichen Verzögerungen kommen, so dass eine zeitnahe Erledigung der Angelegenheiten nicht gewährleistet ist.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihre  
Notare Oppelt & Löbbbecke